**Anhang 1**

**Geschäftsordnung des Senats und seiner Kommissionen**

**§ 1** (1) Die oder der Vorsitzende des Senats kann jederzeit eine Sitzung einberufen.

 (2) Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden wird diese oder dieser von einer oder einem der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, bei dessen oder deren Verhinderung durch die an Lebensjahren älteste anwesende Universitätsprofessorin oder den an Lebensjahren ältesten anwesenden Universitätsprofessor vertreten.

 (3) Eine Sitzung des Senats ist binnen zwei Wochen von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens drei Mitglieder unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlages zur Tagesordnung verlangen. Wird dieses Verlangen im Juli oder August geäußert, ist die Sitzung spätestens für den 15. September einzuberufen.

 (4) Die Einladung der Mitglieder des Senats hat spätestens eine Woche, wenn die Sitzung bereits in der letzten Senatssitzung angekündigt wurde, spätestens zwei Tage vor der Sitzung per Telefax oder über elektronische Kommunikationssysteme der Wirtschaftsuniversität zu erfolgen.

**§ 2** (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Tage vor der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bekannt zu geben.

 (2) Gegenstände, die die oder der Vorsitzende den Mitgliedern des Senats nicht mindestens zwei Tage vor der Sitzung bekannt gegeben hat, dürfen behandelt werden, wenn dies der Senat beschließt.

 (3) Jedes Mitglied des Senats kann verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Bekanntgabe des Gegenstandes einschließlich einer Erläuterung hat mindestens eine Woche vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden bzw. bei der zur Entgegennahme beauftragten Person zu erfolgen.

**§ 3** (1) Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden zu leiten.

 (2) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände aufgrund der Tagesordnung.

 (3) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, sie oder er kann sie unterbrechen und kann die Sitzung oder einen bestimmten Tagesordnungspunkt vertagen. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort und leitet Diskussion und Abstimmung. Sie oder er hat Abschweifungen vom Thema durch einen Ruf "zur Sache" zu verhindern und gegebenenfalls zur Ordnung zu rufen. Bleiben solche Ermahnungen unbeachtet, so kann sie oder er der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen.

 (4) Die oder der Vorsitzende kann der Beratung des Senats Auskunftspersonen und Fachleute zuziehen.

**§ 4** (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung, in der Regel auch nach selbständigen Berichten, wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden die Wechselrede eröffnet.

 (2) Ohne weitere Debatte ist über einen Antrag auf Schluss der Wechselrede abzustimmen. Wird dieser Beschluss gefasst, so sind nur die Wortmeldungen, die bereits vor der Stellung dieses Antrages eingelangt sind, zu berücksichtigen. Der oder dem Vorsitzenden, sonst der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht auf Verlangen ein Schlusswort zu.

 (3) Der Senat kann mit sofortiger Wirksamkeit beschließen, dass die Redezeit jeder Rednerin oder jedes Redners zu einem Tagesordnungspunkt nicht mehr als zehn Minuten währen darf. Im Fall mehrfacher Wortmeldungen derselben Rednerin oder desselben Redners sind ihre oder seine Redezeiten zusammenzuzählen.

**§ 5** (1) Die Mitglieder des Senats sind zur Teilnahme an Sitzungen verpflichtet, wobei diese Verpflichtung den übrigen Verpflichtungen, die an Universitäten bestehen, vorgeht.

 (2) Sind Mitglieder des Senats aus unaufschiebbaren Gründen an der Teilnahme verhindert, so haben sie dies der oder dem Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Erachtet die oder der Vorsitzende die Gründe für nicht stichhaltig, so hat sie oder er den Senat damit zu befassen.

 (3) Mitglieder des Senats können ihre Stimme bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Senats übertragen. Die Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen oder während der Sitzung zu Protokoll gegeben werden. Jede bei einer Sitzung stimmberechtigte Person darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen führen.

 (4) Mitglieder des Senats können durch ihre Ersatzmitglieder aus wichtigen Gründen auch dann vertreten werden, wenn sie nicht dauernd verhindert sind. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist vom jeweiligen Mitglied zu beurteilen, es sei denn, der Senat beschließt einstimmig, dass kein wichtiger Grund vorliegt. Die Mitteilung über die Vertretung durch das Ersatzmitglied muss schriftlich erfolgen oder während der Sitzung zu Protokoll gegeben werden.

 (5) Sitzungen des Senats können in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei können auch Beschlüsse gefasst werden. Bei der Einberufung ist auf die in Form einer Videokonferenz geplante Durchführung der Sitzung und der Beschlussfassung hinzuweisen. Die Durchführung ist in dieser Form möglich, wenn kein Mitglied spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Beginn der Sitzung diesem Vorhaben per E-Mail widerspricht. Der/die Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder via Bild- und Audioübertragung zu Wort melden und abstimmen können. Die oder der Vorsitzende hat einzufordern, dass die Willensbildung der an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder nicht beeinflusst ist. Die teilnehmenden Personen sind verpflichtet, den rechtlichen Vorgaben, wie zB der Vertraulichkeit der Sitzung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die an der Videokonferenz teilnehmenden Personen gelten als anwesend.

**§ 6** (1) Ein Beschluss setzt - sofern gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist voraus, dass die Zahl der anwesenden und entschuldigten Mitglieder mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten beträgt, oder zumindest zehn Mitglieder anwesend sind sowie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung, eine ungültige Stimmabgabe oder eine Verweigerung der Stimmabgabe ist bei allen Abstimmungen als Gegenstimme zu zählen.

 (2) Jedes Mitglied des Senats ist zur Abstimmung auch dann verpflichtet, wenn es bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

 (3) Die oder der Vorsitzende ist stimmberechtigt und gibt ihre oder seine Stimme zuletzt ab.

(4)In der Gutachtenskommission in Studienangelegenheiten entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden.

**§ 7** (1) Die oder der Vorsitzende regelt die Reihenfolge, in der über die zu einem Gegenstand gestellten Anträge abzustimmen ist. Über den Antrag auf Vertagung ist immer zuerst abzustimmen.

 (2) Sofern nicht anderes bestimmt ist, ist durch Handheben abzustimmen (offene Abstimmung).

 (3) Erfolgen bei einem Tagesordnungspunkt, bei dem offen abzustimmen wäre, keine Wortmeldung oder ausschließlich zustimmende Wortmeldungen, so kann die oder der Vorsitzende ohne weiters den Antrag (Bericht) für angenommen erklären.

 (4) Beschließt der Senat namentlich abzustimmen, so stimmen die Mitglieder des Senats in alphabetischer Reihenfolge ab.

 (5) Geheim ist abzustimmen, wenn der Senat dies beschließt, oder dies von drei Mitgliedern des Senats verlangt wird. Die oder der Vorsitzende kann stets eine geheime Abstimmung anordnen.

 (6) Die Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrats durch den Senat erfolgt durch geheime Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit, ist durch Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehr als zwei Kandidaten die zwei höchsten Stimmenzahlen erreicht, so nehmen alle diese Kandidaten an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die höhere Stimmenzahl erreicht hat. Bei Gleichstand kann die oder der Vorsitzende eine neuerliche Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit den zwei höchsten Stimmzahlen oder einen Losentscheid anordnen.

 (7) Abs 6 gilt sinngemäß für alle andere Wahlen, Bestellungen und Entsendungen, die vom Senat vorzunehmen sind, und der Maßgabe, dass der Senat durch einstimmigen Beschluss von einer geheimen Wahl Abstand nehmen kann.

**§ 8** (1) In eigener Sache im Sinne des § 7 AVG darf kein Mitglied des Senats abstimmen. Der Senat entscheidet auf Antrag, ob Befangenheit vorliegt.

 (2) Besteht Befangenheit, so kann die oder der Vorsitzende dem betreffenden Mitglied auch die Teilnahme an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt verwehren.

**§ 9** (1) Über jede Sitzung des Senats ist ein Protokoll anzufertigen, wobei die Schriftführerin oder der Schriftführer von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird.

 (2) Das Protokoll wird als Beschlussprotokoll geführt und hat zu enthalten: Den Zeitpunkt des Beginns der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die bis zur Sitzung eingelangten Entschuldigungen, ferner in der Reihenfolge der Tagesordnung die dazu gestellten Anträge und Beschlüsse sowie die jeweiligen Beschlussmehrheiten und bei namentlicher Abstimmung das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder.

 (3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Senats zuzusenden. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls ist in der nächsten Sitzung des Senats darüber Beschluss zu fassen.

 (4) Redaktionelle Änderungen von durch den Senat oder seinen Kommissionen gefassten Beschlüssen, die nicht über rein sprachliche Berichtigungen (wie Tippfehler, Beistriche, usw.) hinausgehen, können ohne erneute Beschlussfassung im Senat oder seinen Kommissionen von der oder dem Vorsitzenden vorgenommen werden.

**§ 10** (1) Die oder der Vorsitzende des Senats kann eine Abstimmung (Anhörung) im Umlaufwege über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, die entweder keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des Senats eine Beschlussfassung geboten erscheint.

 (2) Das Umlaufstück hat in Abstimmungsfragen einen begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann.

 (3) Bei Anhörung hat das Umlaufstück die in Aussicht genommene Maßnahme, die den Gegenstand der Anhörung bildet, kurz zu umschreiben, auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in allfällige Unterlagen hinzuweisen und die Aufforderung zu enthalten allfällige Einwendungen vorzubringen.

 (4) Die Abstimmung (Anhörung) im Umlaufwege kommt nicht zustande, wenn ein Mitglied des Senats eine Beratung verlangt.

 (5) Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufwege ist dem Senat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

**§ 11** Unbedingt notwendige Beschlüsse, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit auch nach § 10 vom Senat nicht rechtzeitig gefasst werden könnten, kann die oder der Vorsitzende, sofern die Angelegenheit nicht von weitreichender Bedeutung ist, für den Senat treffen. Sie oder er hat in der nächsten Sitzung des Senats darüber zu berichten.

**§ 12** (1) Die Einberufung der ersten Sitzung des Senats am Beginn einer neuen Funktionsperiode obliegt seinem dienstältesten Mitglied aus dem Kreise der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren.

 (2) Das Senatsmitglied nach Abs 1 führt bis zur erfolgten Wahl der oder des Senatsvorsitzenden den Vorsitz und hat deren oder dessen Rechte und Pflichten. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge des Dienstalters der dem Senat angehörenden Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren.

**§ 13** (1) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung, mit Ausnahme des § 6 Abs 4, gelten für die nach der Satzung vorgesehenen Kommissionen sowie die Versammlungen, die Mitglieder in diese Kommissionen entsenden, sinngemäß.

 (2) Die oder der Vorsitzende einer Kommission hat eine Sitzung der von ihr oder ihm geleiteten Kommission auch über Aufforderung des Senats oder deren oder dessen Vorsitzenden einzuberufen.

 (3) Die oder der Vorsitzende des Senats hat dem Senat über dessen Verlangen zu berichten, welche Kommissionen welche Gegenstände behandelt und Beschlüsse gefasst haben. Der oder dem Senatsvorsitzenden sind zu diesem Zweck von der oder dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden die Einladungen, Tagesordnungen und deren Anlagen sowie die Protokolle der Kommissionssitzungen unaufgefordert und gleichzeitig mit der Versendung an die Kommissionsmitglieder zuzusenden. Die oder der Senatsvorsitzende ist berechtigt, an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, insbesondere kann er Anträge zur Tagesordnung stellen.